

Merseburger Tageblatt

Verlagspreis frei Haus durch die Postträger viertel, 50 Pf., monat. 40 Pf., durch die Post bezogen halbj. und 14 Pf. monat. Belegpreis bei Abnahme v. b. 200 Stk. 10 Pf. — Dem. 25 Pf. — Einzelnummer 10 Pf. — 6 Pf. die Linie einmal wöchentlich. — Alle unerwartete Einlieferungen sind keine Gewähr geboten. — Erfüllungsort Merseburg. — Fernruf 100. — Telegraphische Adressen: 4.

Kreisblatt

Anzeigenpreis für die 5-spaltige Einzelzeile oberer Raum 20 Pf., für kleineren Raum, Einzelzeile und Familie bet. 10 Pf. Die Platzzeit für die unteren Spalten (Kleinanzeigen) beim. 10 Pf. und von 10 Zeilen aufwärts 8 Pf. in Zahlung genommen. Schmeißer Tag wird angerechnet über 20 Pf. — Restmenge 40 Pf. — Differenzial und Fortsetzungen extra.

Beitung für Stadt u.



Kreis Merseburg

mit „Illustrirtem

Sonntagsblatt

Amtliches Anzeigebblatt der Merseburger Kreisverwaltung und vieler anderer Behörden.

Nachdruck amtlicher Bekanntmachungen ist nur nach Vereinbarung.

Nr. 2.

Dienstag, den 4. Januar 1916.

156. Jahrgang.

Amtliche Anzeigen.

Seite 11 und 12 bet.

1. Einkommensteuer-Veranlagung für das Steuerjahr 1915.
2. Anbietet von Futtermitteln.
3. Schöpfung für Wild.
4. Aufhebung der Sperrmaßnahmen unter den Bestimmungen des Entscheidunges des Obersten Gerichtshofes und auf dem Grundhause der Frau Anna Koch in Frankfurt.

Tageschronik

Der Kaiser hat zum Jahreswechsel einen feierlichen Erlass an Meer und Flotte bekanntgegeben.

Die Erregung über die kommende Wehrpflichtvorlage zieht in England weitere Kreise. General Sarrail hat in Saloniki die Generalkonferenz der Verbündeten in voller Weise verhalten und auf einem französischen Kriegsschiff nach Malta bringen lassen.

Aufgeschlagene Briefe englischer Militärs und Zivilbeamter aus Saloniki enthalten folgende Beteiligungen Griechenlands und West-Konstantins.

Neu wird von der Entente raforest. Die Anstaltsarbeiten werden nach Paris gebracht.

In der Struga und der befestigten Front haben die Russen wiederholt kräftige Angriffsvorwürfe unternommen.

Die russische Kriegsanleihe hat einen glänzenden Misserfolg gehabt.

Der große englische Panzerkreuzer „Hatal“ ist infolge einer „Explosion“ gesunken.

Der englische Postdampfer „Perla“ ist in der Nähe von Aretia versenkt worden.

Die englische Wehrpflichtfrage

hat bislang eine Lösung noch nicht gefunden. Die Meldungen der englischen Presse lassen eine noch ziemlich verworrene Lage erkennen, trotz des gestiegenen Optimismus, den die meisten Blätter abtrotzen — zur Täuſchung der Öffentlichkeit und des Auslandes — zur Schau tragen. Allenfalls wird die Hoffnung zum Ausdruck gebracht, daß keine Kabinetskrise zu befürchten sein werde. Zwar hat Sir John Simon an den letzten Ministerversammlungen nicht mehr teilgenommen, jedoch man mit seinem Rücktritt wird zu rechnen haben. Aber man hofft, daß W. Churchill und Mac Kena sowie Henderson und Balfour im Kabinett bleiben werden. Man ist sich jedoch über den eigentlichen Inhalt der Wehrpflichtvorlage noch keineswegs einig und von deren Inhalt wird alles abhängen. Man spricht davon, die Wehrpflicht solle nur für die Dauer des gegenwärtigen Krieges beschloffen werden und sie würde auch gewisse Einschränkungen erfahren, die sie den Gewerkschaften und den Arbeitern unheimlich macht. Andererseits sind die Meinungen hierüber noch sehr geteilt, da die Extremen viel weiter gehende Forderungen stellen. Der Regierungsentwurf, der dem von einer Kommission bearbeiteten Gesetz zugrunde liegt, will 300,000 Ausländer gegen alle in Verbeirateten, die sich bislang nicht gemeldet haben. Auch soll darin die Verweigerung der Einleitung nach Australien beibehalten sein.

Der Londoner Korrespondent des „Manchester Guardian“ schreibt: In der Donnerstags-Kammerberatung der Arbeiterpartei wurde Hendersons Erklärung argwöhnisch und kühl aufgenommen. Der Korrespondent berichtet, daß Mac Kena und Hume bereits ihre Demission angeboten haben. Wenn sie dabei bleiben, wird Henderson ihren Wehrpflichtigen folgen, und die Arbeiterpartei die Dienstpflicht von einem unheimlichen Abstammung nicht annehmen will. Überhaupt sollen die Meinungen sehr geteilt gewesen sein. Asquiths Stellung würde dadurch noch schwächer werden, als sie bereits ist.

Die Vorbereitungen der großen Arbeitervertreter-Konferenz in London vom 6. d. M., auf der 3 Millionen Arbeiter vertreten sein sollen, sind heftig. Die Beratungen werden vorläufigerweise nicht öffentlich sein.

Die liberalen Mitglieder des Kabinetts haben offenbar ihre Zweifel, daß die industrielle und mercantile Leistungsfähigkeit des Landes sich mit der Wehrpflicht in Einklang bringen lassen werde, noch nicht überwinden.

Des Kaisers Neujahrserlaß.

Berlin, 1. Januar. Der Kaiser hat aus Anlaß des Jahreswechsels folgenden Erlass gegeben: In das deutsche Meer, die Marine und die Schulschiffe.

Kameraden! Ein Jahr schweren Ringens ist abgelaufen. Wo immer die Übermaß der Feinde gegen unsere Helden anstürmte, lie sie an Eurer Treue und Tapferkeit geschickelt. Überall, wo ich Euch zum Schlagen ansetzte, habt Ihr den Sieg glorieus errungen.

Dankbar erinnern wir uns heute vor allem der Krieger, die ihr Blut dahingaben, um Sicherheit für unsere Lieben in der Heimat und unvergänglichen Ruhm für das Vaterland zu erreichen.

Was sie begonnen, werden wir mit Gottes gnädiger Hilfe vollenden.

Noch strecken die Feinde von West und Ost, von Nord und Süd in ohnmächtiger Wut ihre Hände nach allem aus, was uns das Leben lebenswert macht. Die Hoffnung, aus im nächsten Herbst übermüdet zu kommen, haben sie längst begraben müssen. Nur auf das Gewicht ihrer Masse, auf die Auszehrung unseres ganzen Volkes und auf die Wirkungen ihres ebenso freudlos als heimtückischen Verleumdungsfeldzuges auf die Welt glauben sie noch bauen zu dürfen.

Ihre Pläne werden nicht gelingen. In dem Geist und dem Willen, der Meer und Schicht unerschütterlich eint, werden sie elend aufgehoben werden: dem Geist der Pflichterfüllung für das Vaterland bis zum letzten Atemzug und dem Willen zum Siege.

So schreiben wir denn in das neue Jahr. Vorwärts mit Gott zum Schutz der Heimat und für Deutschlands Größe!

Großes Hauptquartier, den 31. Dezember 1915.

Wilhelm.

Der Chef des Großen Generalstabes der Armeen, General von Falkenhahn, ist aus Anlaß des Jahreswechsels durch ein huldvolles kaiserliches Handschreiben ausgeschieden worden.

Mittels König Ludwig von Bayern und dem Kaiser hat ein herzlicher Deschneidungswort ausgesprochen.

Vom Kriege.

Die Lage auf dem Balkan.

Verhaftung der Verbündetenkonstantin in Saloniki durch die Franzosen.

Der Bivervand hat allen seinen unerhörten Gewalttaten gegenüber Griechenland durch einen neuen Ertrag die Krone angefügt.

Die italienische Presse meldet, daß am 30. Dezember auf Befehl des Generals Sarrail bei der türkische, österreichisch-ungarische und türkische Konstantin in Saloniki durch die englischen und französischen Truppen verhaftet wurden. Die Verhafteten wurden mit ihren Familien und dem Konstantinpersonal auf französische Kriegsschiffe gebracht.

Paris, 31. Dezember. Die Agence Havas meldet aus Athen: Die Konstantin des deutschen Reiches, von Österreich-Ungarn und der Türkei sind an Bord des französischen Großlinienschiffes Patrie gebracht worden.

Athen, 1. Januar. Die Verhaftung des deutschen, österreichisch-ungarischen, türkischen und bulgarischen Konstantin in Saloniki durch die Franzosen erregt hier die größte Erbitterung. Die griechische Regierung hat einen energischen Protest gegen die Verlegung ihrer Souveränität eingelegt.

Lugano, 2. Januar. Während offiziös versichert wird, daß die Verhaftung der Konstantin in Saloniki nur einen Ausweg zur Verhinderung der Spionage darstelle, dröhnt die „Gazette“, daß Sarrail die Konstantin als Geiseln betrachte und die Konstantinangehörigen verhaftet habe. Der Bivervand habe auf den rein papierernen Charakter der griechischen Proteste.

Berlin, 3. Januar. Nach Meldungen verschiedener Morgenblätter aus Konstantinopel sind die in Saloniki von den Franzosen gefangenommenen Generalkonstantin nach Malta gebracht worden. Es sei ihnen gelungen, rechtzeitig die Akten der Konstantine zu vernichten.

Athen, 1. Januar. Die Mittelmächte, Bulgarien und die Türkei haben bei der griechischen Regierung einen gemeinsamen Schritt wegen der Verhaftung ihrer Konstantin in Saloniki unternommen. Ministerpräsident Sulu ist antwortete, daß die Regierung schon bei dem Kaiser und dem Londoner Kabinett Einspruch erhoben habe.

Die Regierungen des Bivervandes haben auch bei den Regierungen der Entente gegen die Saloniki-Verhaftung Protest eingelegt und mit Vergeltungsmaßnahmen gedroht.

Der Stand der Verhandlungen mit Griechenland.

Sudapest, 30. Dezember. Die Verhandlungen der Entente mit der griechischen Regierung dauern, wie aus Athen gemeldet wird, noch an. Die Vertreter des Bivervandes stellen immer neue Forderungen, denen die griechische Regierung nicht nachgeben will. Die griechische Regierung ist mit den Verbündeten Truppen bekanntet besonders die Verfügungen der griechischen Regierung und des griechischen Militärkommandos, nach denen die Entente-Truppen unter einer wahrhaften Mordade stehen, und fordert rasche Abklärung der Angelegenheit. Als verlegend betrachten die Verbündeten vornehmlich die Verfügungen, die den griechischen Bivervand verriet, dem Verbündeten der Bivervand zu sein, zur Verfügung zu stellen. Die Entente fordert von Griechenland noch die Überlassung von zwei Häfen für die Landung von Truppen, auch verhängte das Bivervand Kommando die griechische Regierung, daß es den Interessen der Verbündeten zuwiderlaufe, daß die Konstantin-Konstantin in den freien Verkehr zwischen Bulgarien und Griechenland aufrechtzuerhalten, wodurch die Verbündeten den Spionen des Bivervandes ausgehört seien. Um übrigen wollen die Verbündeten diese Bitte für ihre eigenen Zwecke benutzen. Alle diese Probleme ergründen die Lage.

Sulu ist erklärt haben, diesen neuen Bestimmungen keinesfalls entsprechen zu können.

Zur Lage in Saloniki.

Aus Saloniki wird gemeldet, daß der Bivervandmangel der Verbündeten große Schwierigkeiten bereitet, da derselbe die Anmietung der Eisenbahnen für Militär- und Kriegsmaterialtransporte unmöglich macht. Annahme werden auf Schiffen Bivervand und Konstantin nach Saloniki transportiert. Am 30. Dezember trafen 10 Schiffe mit Munition und neuen Truppen in Saloniki ein.

Mit fließender Tätigkeit wird von französischen Arbeiterbattalionen die Verfertigung des zweiten Bivervandleibes nach Gwaghell betrieben.

Das Befinden König Konstantins

scheint zu neuerlichen Besorgnissen Anlaß zu geben, da die Professoren Kranz und Gieseler aus Berlin und Wien in Athen eingetroffen sind. Nach neuesten Berichten soll die Operationswunde des Königs noch immer eitem, aber keine Besorgnisse erwecken. Der Zustand des Königs sei befriedigend und gestatte ihm freie Bewegung.

Offenherzigkeit aus Saloniki.

Ein österreichisch-ungarisches U-Boot hatte bekanntlich am 1. Dezember auf einem griechischen Dampfer reisende Kurier der englischen Gesandtschaft in Athen gefangen genommen, den Obersten Navier und ein Parlamentariermitglied, Captain Wilson. Die österreichische Regierung veröffentlicht nun ein interessantes Schreiben aus deren Briefsch. Darin ist folgendes mitgeteilt:

Ein Beamter des englischen Dienstes schreibt vom 26. November: Du bist zu glauben, daß Griechenland auf unsere Seite treten wird. Ich zweifle dies sehr, und wäre nicht überrascht, wenn das Gegenteil einträte.

Mr. W. G. Sekretär der englischen Gesandtschaft: Meiner Ansicht nach wäre es am besten, den König von seinem Thron zu verjagen und Sulu als am Vorkommen der hellenischen Republik auszurufen. Aber jedermann scheint vor dem drückenden

Statt jeder besonderen Anzeige.

Gestern entschlief sanft nach langem, mit großer Geduld getragenen Leiden mein inniggeliebter Mann, unser treusorgender Vater

Carl von Heppe

Landesökonomierat a. D.

Merseburg, den 3. Januar 1916.

In tiefem Schmerz:

Charlotte von Heppe, geb. von Bardeleben.

Adolf von Heppe, Gerichtsreferendar u. Oberleutnant am Kadettenhaus in Bensberg

Elisabeth von Heppe

Theodor von Heppe, Leutnant im Garde-Feld-Pionier-Regiment.

Trauerfeier im Hause, Poststraße 5, Mittwoch, 10 Uhr vormittag; danach Überführung nach Cassel. — Beileidsbesuche dankend abgelehnt.

Am 30. Dezember 1915 starb im frühen Alter von 37 Jahren unser liebes Vereinsmitglied

der Lehrer

Herr Richard Rödel,

Lössen.

Wir beklagen den Verlust eines ehrenwerten Freundes, eines treuen Kollegen und Vereinsmitgliedes, eines charaktervollen Mannes, dem die Förderung des Standes und der Landschule Herzessache war.

Ehre seinem Andenken!

Der Lehrerverein Züschchen u. Umgegend.

Prima! Bienenhonig-Ersatz **Prima!**
 konkurrenzlos flüssig und fester Form in 1 Pfd.-Packungen 10 und 25 Pfd.-Eimern jedes Konkurrenzlos
Quantum liefert ab sofort
Dir. Gollbach, Hannover
 Tel. Nord. 1908.

Drucksachen
 in geschmackvoller, zeitgemässer, moderner Ausführung liefert preiswert
MERSEBURGER DRUCK- UND VERLAGSANSTALT L. BALZ
 HALTERSTRASSE 4. • FERNRUF 100.

Wünscht für sofort
ein Mädchen,
 welches etwas kochen kann. Meldungen mit Belegbriefen bei
Frau von Brandenstein,
 Oberaltenburg 1.

Empfehle
Prima Rindfleisch
Ernst Baumann, Fleischermstr.
 Gottthardstraße.
Karlstr. 17
 1. Etage zu vermieten und 1. April zu beziehen.

Dienstag, den 4. Januar 1916 wird die
Volksküche
 wieder eröffnet.

Zwangsversteigerung.
 Mittwoch, den 5. Januar cr. vormittags 12 Uhr, werde ich im Gasthof „Zur Einde“ hierorts, in einer Streitstraße, für Rechnung dessen dem es angeht: ein schweres Arbeitspferd, Koltschimmel, öffentlich, meißelnd gegen Barzahlung versteigern.
Viehner, Gerichtsvollzieher
 Merseburg, Güttenbergstr. 4 I.

Städtischer Gemüse-Verkauf
 Burgstraße Nr. 16.
 Mittwochs und Sonnabends Vormittag von 8 bis 11 Uhr Nachmittag von 4 bis 7 Uhr

Weißkohl das Pfund 5 Pfennige
Kohlrüben das Pfund 5 Pfennige
Speisemöhren das Pfund 7 Pfennige.
 Der Magistrat.

Kriegerfrauen
 können 5-10 Mk. täglich verdienen, durch Verkauf eines vorzüglichsten Nahrungsmittel von Haus zu Haus. Näheres durch
A. Wagner Erfurt,
 Magdeburger Straße 25.

Anständige Witwe, 42 Jahr wünscht Bekanntschaft mit Beamten oder besseren Handwerker. Werte Offerten unter **H. K. 100** an die Expedition dieses Blattes.
Käse-Quark
 zu verkaufen.
Dampfzigelei Spergau
 bei Corbitha.

Heute beginnt

mein diesjähriger Inventurausverkauf zu ganz besonders billigen Preisen. Grosse Auswahl in Glas, Porzellan, Steingut, Majolika, Emaille, Holz und Bürstenwaren, Vogelbauer, Blumenständer, Nickelwaren, Waschtänder, Lampen, Spielwaren, Puppenwagen, Schlitten.

Telephon 329.

Paul Ehlert Entenplan II.



Akerbauerschule Klostergut Badersleben

(Prov. Sachl.) gegr. 1846.
 Bauerschule (verb. m. Intern.) mit 1000 Morg. groß. intensiv betriebener Landwirtschaft. Volljährige Anstalt!
 Theoretischer und praktischer Unterricht! Anmeldungen nimmt schon jetzt entgegen:
 Die Direktion der Akerbauerschule.

Herrschaftl. Wohnhaus

10 Zimmer, mit reichlichem Zubehör, auf Wunsch mit Pferdebestall, Wagenremise und großem Garten, sofort im Ganzen oder geteilt zu vermieten und 1. April 1916 oder später zu beziehen.

Meuschauerstraße 17.

Zuverlässigen Geschirrführer

stellt ein
C. Günther,
 Maurermeister, Friedriehstraße 86.
 Junge, anständige Frau, die sehr gut und sparsam zu stehen versteht,
sucht Beschäftigung
 eventuell im Saarett, Gefangenen- oder Barackenlager.
Frau Schreiber, Gerichtstrain 9.
 Suche zu Oftern einen
Lehrling
 unter günstigen Bedingungen.
Otto Zinsly, Bäckermstr.,
 Elgrube 39/41.

I. Etage,
 6 Zimmer und Zubehör, 1. April zu vermieten
 Poststr. 5, part.

Kaufe
 ganze Nachlässe, gebrauchte Herrenkleidungstücke, Federbetten, Möbel, Waagen, Schuhe, Stiefel und dergl. mehr.
H. Apelt, Oelgrube 7.

Emser-Wasser
 gegen
Katarhe Husten Heiserkeit
 Verschleimung Magen-, Darm- u. Blasenleiden
 Influenza Gicht

Feldpost-Abonnements
 zum Preise von
 60 Pf. pro Monat
 nimmt jederzeit entgegen
 die Expedition.

Feurich Pianos
 Allein-Verkauf: Halle
Albert Hoffmann
 am Riebeckplatz.

Kirchliche Nachrichten.
 Dom. Getauft: Hans Ludwig Max, S. d. Leutnants der Inf. Kurt Masch. Getauft: der Negeb. F. B. Dammthöfer m. Frau A. E. geb. Köhge.
 Die Abschlüsse in der Kirche zur Weihnachtsfeier nächsten Sonntag noch aus.
 Stadt. Getauft: der Schuhmachermeister, H. H. Schmidt mit Frau E. W. geb. Meitler; der Str.-D. W. Meitler mit Frau O. W. geb. Brönne. Getauft: die Ww. Berta Sacht.
 Merseburg. Getauft: Emilie, die W. Henriette Urban geb. Köhler; die Ww. Karoline Träßner geb. Behrendt.

Lebtere Familiennachricht.
 (Anderen Lesungen einzuzeichnen.)
 Geboren: eine Tochter des Herrn Pastor Mendelson, Friedriehstr. 1.
 Verlobt: Frä. Magdalena Jöbede Bad Sachsa, Eildars mit Herrn Alfred Dinkel, Heimbach a. St. im Saale. Frä. Helene Gerling, Eildars mit Herrn Kurt Gebel, Zwickau i. Sa. Frä. Charlotte Menzel, Merseburg mit Herrn Max Sacht, a. 24 Münherberg i. Schl.
 Verloben: Frau Bertha Sacht geb. Fiedmann, Merseburg, Herr Reinhard Rietzmann, Saalfeld.

Verantwortlich für die Redaktion: L. Balz. Verlag und Druck: Merseburger Druck- und Verlagsanstalt L. Balz, sämtlich in Merseburg.

Bekanntmachung,

betreffend

Veräußerungs-, Bearbeitungs- und Bewegungsverbot für Web-, Trikot-, Wirk- und Strickgarne.

Vom 31. Dezember 1915.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht, mit dem Bemerken, daß jede Übertretung der erlassenen Bekanntmachung, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach Maßgabe der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf*) vom 24. Juni 1915 (RGBl. S. 357), vom 9. Oktober 1915 (RGBl. S. 645) und vom 25. November 1915 (RGBl. S. 778), sowie der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen**) vom 2. Februar 1915 (RGBl. S. 54), vom 3. September 1915 (RGBl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (RGBl. S. 648) bestraft wird. — Auch kann die Schließung der Betriebe gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (RGBl. S. 603) angeordnet werden.

§ 1.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung am 31. Dezember 1915 in Kraft.

§ 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen: färbliche Vorräte ungefärbter, gefärbter, melierter

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu sechstaufend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu versenden, zuwiderhandelt;
2. wer unbesitzt einen beschlagnahmten Gegenstand besitzeshaft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pflichtlich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der sechsten Frist erteilt oder wissenschaftlich unrichtig oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu sechstaufend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Anteil für den Staat verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der sechsten Frist erteilt oder unrichtig oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitaufend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

A. Webgarne, Trikotgarne und Wirkgarne (Kammgarn, Streichgarn, Kammgarn mit Streichgarn gezwirnt), gleichviel, ob diese Garne hergestellt sind aus:

1. reiner Wolle, Kamelwolle, Mohair, Alpaka, Kaschmir, ungewaschen, rüdenge waschen, fabrikmäßig gewaschen, labonifiziert, ohne oder mit einem Zusatz von Kunstwolle;
2. Spinnstoffen aus reiner Schafwolle, Kamelwolle, Mohair, Alpaka, Kaschmir, also Kammzug, Kämmlingen, Abgängen jeder Art aus Wäscherei, Kämmerei, Kammgarn- und Streichgarnspinnerei, Weberei, Striderei und Wirkerei, ohne oder mit einem Zusatz von Kunstwolle;
3. aus Mischungen der unter 1 und 2 genannten Spinnstoffe ohne oder mit einem Zusatz von Kunstwolle.

B. Strickgarne (Hand- und Maschinen-Strickgarne aus Kammgarn, Streichgarn, Kammgarn mit Streichgarn gezwirnt), gleichviel, aus welchen der unter A genannten Spinnstoffe diese Garne hergestellt sind, ohne oder mit einem Zusatz von Baumwolle oder anderen pflanzlichen Spinnstoffen.

§ 3.

Veräußerungsverbot.

Die in § 2 bezeichneten Garne werden hiermit beschlagnahmt. Ihre Veräußerung zu anderen als zu Heeres- oder Marinezwecken ist vom 31. Dezember 1915 ab verboten.

Als Veräußerung zu Heeres- oder Marinezwecken gilt nur die Veräußerung an die Kriegswollbedarfs-Aktiengesellschaft, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 3, oder die mit Genehmigung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Preuß. Kriegsministeriums, Berlin SW 48, oder Marinebehörden getätigten Veräußerungen.

Aber jede Veräußerung von Garnen wird von der Kriegswollbedarfs-Akt.-Ges. ein Veräußerungsschein in dreifacher Ausfertigung ausgestellt. Die Hauptausfertigung hat der Veräußerer an das Webstoffmeldeamt (Wollbedarfs-Prüfungsstelle) der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Preuß. Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 11, unterzuziehen und mit Firmensiegel versehen, unverzüglich einzusenden. Nebenausfertigung 1 behält die Kriegswollbedarfs-Akt.-Ges., Nebenausfertigung 2 hat der Veräußerer als Beleg aufzubewahren.

Von denjenigen Garnen, deren Ankauf die Kriegswollbedarfs-Akt.-Ges. ablehnt, sind innerhalb zwei Wochen nach Empfang des ablehnenden Bescheides Muster unter genauer Angabe der abgelehnten Mengen an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Preuß. Kriegsministeriums, Sektion W. I., Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 9/10, zu senden. — Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung bestimmt über die Verwendung dieser Garne oder gibt sie frei.

Die Eigentümer der in § 2 bezeichneten Gegenstände haben die Enteignung zu gewärtigen, sofern sie nicht bis zum 31. März 1916 ihre Bestände an die Kriegswollbedarfs-Aktiengesellschaft veräußert haben. Über den von der Kriegswollbedarfs-Akt.-Ges. zu zahlenden Übernahmepreis entscheidet, falls eine gütliche Einigung nicht zustande kommt, das Reichsschiedsgericht für Kriegsbedarf.

§ 4.

Ausnahmen vom Veräußerungsverbot.

Ausgenommen von den in § 3 getroffenen Anordnungen sind:

1. von den in § 2 unter A aufgeführten Web-, Trikot- und Wirkgarnen alle Koppen, Schleifen (Loop-Garne) und solche Garne, welche mit einem oder mehreren aus pflanzlichen Fasern hergestellten Fäden gezwirnt sind;
2. von den in § 2 unter B aufgeführten Strickgarnen
 - a) alle im Haushalt und in Hausgewerbebetrieben zum Zwecke der eigenen Verarbeitung befindlichen Mengen,
 - b) 10 vom Hundert der Vorräte, die sich beim Inkrafttreten der Anordnungen dieser Bekanntmachung bereits in Warenhäusern zum Kleinverkauf und zum Verkauf an Hausgewerbebetriebe, und 30 vom Hundert der Vorräte, die sich beim Inkrafttreten der Anordnungen dieser Bekanntmachung in sonstigen offenen Ladengeschäften zum Kleinverkauf und zum Verkauf an Hausgewerbebetrieben befanden.

Diese Ausnahmen vom dem Veräußerungsverbot greifen jedoch nur hinsichtlich der in Ziffer 1 bezw. 2b näher bezeichneten Gegenstände und Mengen dann Platz, wenn

- aa) die Gegenstände, welche in Ziffer 2b dieses Paragraphen näher bezeichnet sind, zum Kleinverkauf unmittelbar für die Verarbeitung im Haushalt und zum Verkauf an Hausgewerbebetriebe auch weiterhin wirklich feilgehalten werden,
- bb) der Verkaufspreis der einzelnen Sorten der in Ziffer 1 und 2b dieses Paragraphen näher bezeichneten Gegenstände jenseits nicht höher bemessen wird, als der zuletzt vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung von demselben Verkäufer erzielte Verkaufspreis.

Wer trotz dieser Vorschriften die von dem Veräußerungsverbot ausgenommenen Mengen zurückhält oder höhere Verkaufspreise fordert, hat sofortige Enteignung der Waren zu gewärtigen.

Weitere Freigaben von Vorräten der in § 2 unter B näher bezeichneten Strickgarne, soweit sie sich beim Inkrafttreten dieser Bekanntmachung in Warenhäusern und sonstigen offenen Ladengeschäften zum Kleinverkauf und zum Verkauf an Hausgewerbebetriebe befanden, sind in Aussicht genommen. Einzelanträge auf Freigabe sind zu unterlassen, weil sie nicht berücksichtigt werden können.

Im Stadtlehnen hies. „Garn“ genannt.

§ 5.

Verarbeitungs- und Verwendungsverbot.

Das Färben, Zwirnen, Verweben, Verstricken, Verwirken, sowie jede andere Art der Verarbeitung und Verwendung der in § 2 bezeichneten Garne ist nach dem 31. Dezember 1915 verboten.

Nach dem 31. Dezember 1915 ist das Färben, Zwirnen, Verweben, Verstricken, Verwirken, sowie jede andere Art der Verarbeitung und Verwendung nur zur Herstellung solcher Erzeugnisse gestattet, deren Anfertigung vom Königlich Preussischen Kriegsministerium, Reichsmarineamt, Bekleidungs-Beschaffungsamt oder von sonstigen Militär- und Marinebehörden, unmittelbar oder durch Vermittlung des Kriegs-Garn- und Tuchverbandes E. V., des Kriegs-Wollach-Verbandes, des Kriegs-Decken-Verbandes, des Kriegs-Wirk- und Strickverbandes, des Kriegsausschusses für warme Unterleidung (Reichstagsgebäude), sämtlich in Berlin, und der Vereinigung des Wollhandels, Leipzig, in Auftrag gegeben worden ist.

Der Nachweis der Verwendung zur Erfüllung von Aufträgen der Heeres- oder Marineverwaltung ist zu führen. Er gilt nur als geführt, wenn der Abnehmer der Halb- oder Ganzzeugnisse dem Lieferer einen amtlichen Belegschein (§ 9) in doppelter Ausfertigung ordnungsgemäß ausgefüllt und unterschrieben übergibt, der von der Heeres- oder Marinebehörde bestätigt und von der Wollbedarfs-Prüfungsstelle mit Genehmigungsvermerk versehen ist. Eine Ausfertigung des Belegscheines behält die Wollbedarfs-Prüfungsstelle, die zweite hat der Lieferer als Beleg aufzubewahren.

Die Verarbeitung eigener Bestände der in § 2 unter A genannten Garne zu Heeres- oder Marinezwecken muß bis zum 31. März 1916 erfolgt sein.

§ 6.

Ausnahmen vom Verarbeitungs- und Verwendungsverbot.

Ausgenommen von den in § 5 getroffenen Anordnungen sind

1. diejenigen Mengen der in § 2 bezeichneten Garne, die sich vor dem 31. Dezember 1915 bereits im Web-, Wirk- oder Strickprozeß befanden;

Berlin, den 31. Dezember 1915.

Kgl. Preussisches Kriegsministerium

gez.: von Wandel.

Dresden, den 31. Dezember 1915.

Kgl. Sächsisches Kriegsministerium

gez.: von Wildorf.

Vorstehende Befanntmachung der vier deutschen Kriegsministerien wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Magdeburg, den 31. Dezember 1915.

2. diejenigen Mengen, welche die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums aus ihren Beständen durch:
 - Verrein Deutscher Tuch- und Wollwarenfabrikanten E. V.,
 - Verband der Fabrikanten von Damenkonfektions- und Kostümkleider E. V.,
 - Verband Sächsisch-Schüringischer Webereien E. V.,
 - Verband Elbfärischer Wollwebereien E. V.,
 - Verband der Fabrikanten halbvollener und vollener Stoffe E. V.,
 - Verband Deutscher Krümmen- und Wollplüsch-Fabrikanten E. V.,
 - Verband Deutscher Möbelstoff- und Moquette-webereien,
 - Verband Karlsruher und Schlesiener Orleanswebereien,
 - Allgemeine Deutsche Zanellakonvention,
 - Verband Deutscher Seidenwebereien Düsseldorf,
 - Bergischer Fabrikanten-Verband, Barmen, verkauft hat;

3. die in § 4 Ziffer 1 und 2a von dem Veräußerungsverbot ausgenommenen Garne;

4. 10 vom Hundert der Bestände jeden Eigentümers nach dem Stande vom 31. Dezember 1915 von den in § 2 A aufgeführten Web-, Trikot- und Wirkgarnen, soweit sie nicht ohnehin nach Ziffer 1-3 dieses Paragraphen vom Verarbeitungs- und Verwendungsverbot ausgenommen sind;

5. die in § 4 Ziffer 2b bezeichneten Strickgarne, sobald sie im Wege des Kleinverkaufs in den Haushalt oder in Hausgewerbebetriebe übergegangen sind.

§ 7.

Bewegungsverbot.

Jeder Nachf. im Gewahrsam der in § 2 bezeichneten Garne ist verboten.

§ 8.

Ausnahmen vom Bewegungsverbot.

Ausgenommen von dem Bewegungsverbot des § 7 sind:

1. diejenigen Mengen Garne, welche an die Kriegs-wollbedarfs-Mittengesellschaft veräußert worden sind oder künftig veräußert werden (siehe § 3),
2. die Mengen, auf welche die Verarbeitungs- und Verwendungs-erlaubnis des § 5 Absatz 2 Anwendung findet,
3. diejenigen Mengen, die nach § 4 und § 6 vom Veräußerungs-, Verarbeitungs- und Verwendungsverbot ausgenommen sind und nach Maßgabe der Anordnungen in § 4 und § 6.

§ 9.

Belegscheine.

Vorbrude der amtlichen Veräußerungsscheine (§ 3) und Belegscheine (§ 5) sind bei dem Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kgl. Preuss. Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hebemannstraße 11, anzufragen. In der Anforderung ist genau anzugeben, welcher Schein gewünscht wird. Die Anforderung ist mit deutscher Unterschrift, genauer Adresse und Firmenstempel zu versehen.

§ 10.

Anträge und Anfragen.

Alle auf die vorstehende Befanntmachung bezüglichen Anfragen und Anträge sind mit der Kopfschrift „Verwendungsverbot für Garne“ an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung Sektion W. I., Berlin SW 48, Berl. Hebemannstraße 9/10, zu richten.

Für die Genehmigung von Freigaben ist das Königl. Preussische Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. I., ausschließlich zuständig.

München, den 31. Dezember 1915.

Kgl. Bayerisches Kriegsministerium

gez.: Kersch von Kressenhein.

Stuttgart, den 31. Dezember 1915.

Kgl. Württemb. Kriegsministerium

gez.: von Margtaler.

Der stellvertretende Kommandierende General des IV. Armeekorps:

Fehr. von Lyncker,

General der Infanterie, a la suite des Luftschiffer-Bataillons Nr. 2.

Unsere Mitglieder ersuchen wir, die **Mitgliederbücher**

zum Vortrag des Guthabens für 1915 bis zum

10. Januar 1916

in unserm Geschäftslokale vormittags 9 bis 1 Uhr abzugeben.

Vorschuss-Verein zu Merseburg.

Eingetr. Genossenschaft mit beschr. Haftpflicht.

E. Hartung. F. Heyne. Ortmann.

Bekanntmachung.

Wegen Legung der Jahres-Rechnung sind zur Vermehrung zwan-zigweiser Beitreibung die fälligen Krankenkassen-Beiträge sofort, spätestens aber bis zum 10. Januar 1916 zu entrichten.

Merseburg, den 29. Dezember 1915. Landkrankenkasse Merseburg.

Größere

Etagenwohnung,

herrschaftlich eingerichtet, mit Garten, event. Pferdehof und Wägereimise, ist zu vermieten und 1. April zu beziehen. Näheres Kleine Ritterstr. 9, I.

Lehrling

unter günstigen Bedingungen. Otto Breichneider, Eisenw.-Bda.

Sie mit Ihrem federlosen Bruchband sehr zufrieden, denn ich habe keine Schmerzen mehr durch Wunden, was ich beim Federband immer war. Auch bleibt der Bruch immer in seiner Lage. Beim Gehen ist es sehr bequem; auch beim Treppensteinen, es ist gerade, als wenn ich nichts hätte, so daß ich es

allen Bruchleidenden

nur empfehlen kann. So schreibt Herr B. S. Leipzig über meine geistlich geschützten Hernien-Bandage. Jede Bandage wird nach Maß, aus Leder, ohne jede Feder angefertigt. 1 Jahr schriftl. Garantie für genaues Passen und Haltbarkeit. D. Winterhalter, Leipzig, Seipolstr. 6. Erd. Ich werde Dienstag, den 4. Januar in Merseburg, Hotel „Goldene Sonne“ von 9 bis 6 Uhr Mitt. vorzulegen und Maß nehmen.

Kaufe geb. (auch defekte) **Säcke.** Zahlr für defekte 20.- bis per 100 kg. Dole selbst ab. M. Gottfried, Gera-R. Schulstr. 1.

Ein Lehrling

kann sofort oder Oetern eintreten. W. Wittenbecher, Pandelsbärtner, Neumarktstr. 1.

Lehrling

zu Oetern gesucht. **Wilm. Schmieder,** Stemperei u. Installations-Gesellschaft, Preussenstr. 2.

Einen Lehrling

sucht zu Oetern. **Osw. Rost, Bleichgerinn.**



2. Beilage zu Nr. 2 des Merseburger Tageblattes

Kreisblatt

Donstag, den 4. Januar 1916.

Kriegsfahrten unter dem Halbmond.

IV.

Man sollte sich den türkischen Soldaten in seiner eigentlichen Tätigkeit an der Front kennen lernen. Auf der ersten vorliegenden Höhe angelangt, sehen wir seitwärts in der Ferne das blaue Meer aufleuchten, aus dem sich die schwarzen Felsmassen der Inseln Imbros und Samothrace erheben. Mehrere tiefe Täler durchziehen wir, vorüber an zerklüfteten Felsen aus deren Krimmeren die schwarzen Mäntel in frohdunem Weiß in den blauen Himmel hineinragen. Wir sind inmitten von den Werten abgetrieben und gehen zu Fuß weiter nach vorn. Nicht weit mehr haben wir zu gehen, und wir treffen auf einen Truppenverband, welcher in einer Schlucht liegt und geschützt durch die Klage des roten Halbmondes. Wir kommen noch kurzer Zeit an eine Stelle, an der mehrere kleine Wege und Treppen in den Fels eingehauen sind, die zu den Schützengräben auf dem vorderen Abhang des Berges führen. Hier machen wir schon die feindlichen Geschützstände besichtbar, aber sie konnten uns in den nächsten Wegen nicht erreichen. Aber welche Arbeit, welche Zeit und Energie muß das gefordert haben, die Gräben, Treppen, Wege in den feindlichen Fels hineinzuarbeiten! Alle Truppen sind natürlich tief eingehauen, die größten Wunden hinterlassen angefüllt und in die Felsmaße eingehauen. Wir haben nun den Beobachtungspost eines Artilleriekommandeurs erreicht. Natürlich sind es in erster Linie die feindlichen Gräben und Stellungen, die unsere Blicke auf sich ziehen. Eine unserer Batterien beschießt gerade eine feindliche Batterie, und Schuß auf Schuß führt die feindliche Batterie. Kein feindlicher Beobachtungspost aus diesen Beobachtungen telephonisch an die weiter rückwärts und ganz verdeckt aufgeschaltete Batterie, und die daraufhin gemachten Korrekturen haben den Erfolg, daß die feindliche Batterie bald zum Schweigen gebracht wird. Am nächsten Morgen vor dem blauen Meer, wo ein weißer Strand von Zelten, aber der die Gesteine flucht. Dahinter, nahe der Küste, eine große Anzahl weißer Zigarettenfabriken. Die überaus rege Tätigkeit, die zwischen diesen Schiffen und der Vorkastellat herrscht, beweis, welche große Bedeutung die Feinde haben. Auf der linken Seite sind noch und fern viele, viele Schiffe — kleinere, gemaltete Dreimastboote, die noch in Vorkastellat sind, alle aber flüchtig außerhalb der Reichweite unserer Artillerie. Kein feindlicher friedlicheres Bild könnte es geben, wenn die rauhe Wirklichkeit seinen Reiz nicht jäh zerstört! Unter diesen haben wir auch die feindlichen Schützengräben genau beobachtet. Sie sind von dem bloßen Auge von hier oben aus ganz deutlich zu sehen, aber in dem Versteck des Schützengräbens liegen sie versteinert vor uns, daß wir selbst die Bewegungen einzelner Schützen genau beobachten können. Noch viel genauer kann man das natürlich von unseren vorderen Schützengräben aus. Ich bin wiederholt und längere Zeit in diesen gewesen, denn gerade hier kann man die besten Einblicke über den türkischen Soldaten machen. Der beherrschte natürlich hier völlig die Situation. Ernst und ruhig sieht er, solange keine Kompanie zur Reserve gehört, in dem Gevair der engen Annäherungsgräben, oder er liegt ruhig in den Grabrügeln in die Felsen eingehauenen Nischen. Die Geschütze sind, und auf beiden ist er kein Stück Brot, ein Stück Melone, einige Oliven, etwas Käse und völlig stillschweigend sieht er sich, wenn er dann noch eine Zigarette angezündet hat. Seine laute Innerhaltung hört man, alles ist methodisch ruhig und still. Wir müssen auf lange Strecken über die hügeligen Höhen, da sie auf dem Boden des Grabens liegen, der hier vorne natürlich sehr eng ist. Fragende Blicke folgen mir, dem man trotz der türkischen Uniform den „Alman Sabit“, den deutschen Offizier anblickt. Aber die „Alman Sabit“ haben bei ihm in jeder gutem Sinn, er kann und beweis, die Schlacht sind wir in der vorderen Stellung angelangt. Unter Graben überläßt der englischen bedeuend, man kann trotz aller feindlichen Vorwärtsschritte ganz genau die Tätigkeit seiner Besatzung beobachten. Sie ist eifrig damit beschäftigt, den Graben zu vertiefen, die Hügel zu befestigen, die Hügel, wie Erde aus dem Graben hinaus auf die vordere Bänke geworfen wird. Als und zu wird auch der Kopf und die Wägen eines vorwärts über den Grabenrand laufenden Engländer — es sind hier Venezolane und Australier — sichtbar. Dann kam er zum nächsten Graben, der hier weiter an den Schützengräben unserer Gräben und feindlichen Beobachtungsposten. Unablässig, mit gespannter Aufmerksamkeit, verfolgen sie alle Bewegungen des Feindes. Völlig wird das Auge hier und alle Mäntel seines Körpers spannen sich; er legt das Gewehr an — und wieder ab, und dann kehrt er endlich das bewachte Bild jenseits und wiedergerückt vor der Mäntel zu haben — der Schuß kracht und drüben bricht einer britischen Mutter Sohn in Kampf für die Natur des Geländes zu nehmen. Ich habe wiederholt einen solchen Vorgang, direkt neben dem Schützen beobachtet. Jedem hat mich auf das lebhafteste fragend der Bild, der das erdorene Opfer geradezu einfließen und dessen enorme Spannung in dem Augenblick einer tiefen, wohlthuenden Befriedigung wird, wo der Feind vernichtet war. Dann setzte ich über der Zustand des ruhigen, fast harten Schwäns nach dem nächsten Graben zurück. Vorherliche Schützen habe ich dabei beobachtet. Es wurden mir deutliche Zeichen, die auf viele Schiffe keinen Beschuß hatten. Der Mann hier oder auch mit einer sehr abstrakten Aufmerksamkeit bei der Erde, daß er während seines Postens an der Schützengräben — hier — nichts anderes auf der Welt gibt. Mehlisches habe ich nur bei den Japanern gesehen.

Seit vielen, vielen Jahren heißt der türkische Soldat im Krieg: er hat gegen Griechenland, Serbien, Bulgarien, Italien, auf dem Balkan und in Ertrakt gestampft, und meistens ist die Erde blutig im Verlauf der Kämpfe. In den Kriegen aber, trotzdem er gegen die mächtigen Franzosen, Engländer und Engländer geführt wird, ist es ganz anders. Er liegt und braucht nicht zu hungern, und wenn er verwundet oder krank ist, so hat er seine liebevolle Pflege; in jeder Schlacht und Tod bekommt er. Da er sich das Alles nicht zu recht erklären kann, so meint er wohl, daß das dieses Mal gar kein Krieg sei. Aber das Selbstvertrauen ist ihm zurückgekehrt, und so hält er mit seinen deutschen Freunden sich und ab, und wenn auch noch so wird die schweren Schützengräben, die die Stellung niedergerissen und die Gräben teilweise zerstört. Drum ist es den Sanftmütigen von Feinden trotz der vielen, vielen großen Treue und Gefühle auch nicht möglich, in den langen Monaten mehr zu erziehen, als das kleine schmale Schichten Risse zu sehen. Aber daran anschließend lassen



die hohen Berge, und die hat er fast und stark befestigt, und auch die Bergeshöhe der feindlichen Schiffe werden ihm nicht von dort verbergen. Und mit welcher Besorgnis ist er, der in der Hauptrolle bis heute auf die Defensive beschränkt wurde, auch drangegangen, als es sich, die Engländer aus einigen Gräben und Stellungen, in die sie durch gewisse Umstände bei den gemachten Verbindungsversuchen im August einzubringen vermochten, wieder hinauszubringen. Unter welchem Alkoholisieren die türkischen Soldaten unglücklich vorwärts, und bald waren die Gräben wieder in ihrer Hand. Wir wissen ja von den großen Offenheiten der Feinde im Westen, aber wie eine solche vorbereitend wird. So machen es auch hier die Engländer bei ihren Verbindungsversuchen. Auch gelangene Artilleriefeuer, aus allen Kanonen und Schiffsartillerie. Granaten und Schrapnell, grüne, gelbe und schwarze Rauchfäule! Tag und Nacht, alle Verbindungen noch rückwärts unmöglich gemacht. Als ich im 1000 Granaten in einer der Gräben und bei einem Angriff auf die türkischen Gräben gefahren. Dann, gegen Abend, plötzlich Feuer und Aufsehen des Feuers. Das bedeutet den nun folgenden Infanterieangriff des Feindes gegen die türkischen Gräben. Von diesen kann und darf er annehmen, daß ihre Befestigung bis auf den letzten Mann gehalten ist. Und schließlich ist es auch so, denn näher und näher sieht sich der Angriff, ohne daß der Verteidiger sich bemerkbar macht. Da auf einmal bricht ein tolendes Schrapnell aus den fast zerstörten Gräben, und gleichzeitig erfolgt ein mörderischer Gegenangriff. Dem Feind wird nicht ausgenutzt. Auch nicht einen Fuß breit Boden gewonnen er. So ging es auch am 6. August, als die türkischen Soldaten die über die Hügel, auf dem rechten Hügel lebenden Küstentruppen hinweg vordringenden Engländer in nachfolgenden Gegenangriff zurückwarf. Schließlich ihre Stellung verteidigen konnten die Besatzung nicht aber sie nach rückwärts vertreiben. Noch immer übersehen die türkischen Stellungen an allen Punkten die der Engländer, und trotz allen Aufwandes an Munition ist es diesen nicht gelungen, ihre Stellungen mehr wie 2 Kilometer von der Küste aus voranzuschieben.

Eine höhere Zeit erst kann den großartigen Leistungen gerecht werden, die deutsche Offiziere im Verein mit den Türken aufzuweisen haben. Man darf aber, ohne die großartigen türkischen Leistungen in irgend welcher Weise verkleinern zu wollen sagen, daß gerade die deutschen Offiziere das entscheidende, anstehende Element gewesen sind. Dieses hat veranlaßt, daß sich die durch mangelnde Vorkräfte und Ausbildung sowie durch die Mithilfe der letzten Kriegen unruhig und unerschrocken geworden und dem fatalistischen umliegende osmanische Armees wieder auf ihren alten Kriegsfuß und nicht nur vorwärts das Spiel aufnahm. Und es war zu schade gewesen, hätte sie das getan! Ein solch prachtvolles Selbstmordakt, wie es der türkischen Armee zur Verfügung steht, hätte kaum eine zweite Armee Europas. Hat ihm als dreier Grundlage kann die türkische Nation mit solchen Vorkräften bereit, gehen, die ebenfalls zu groß, lauter und berüchtigt osmanische Armees wieder aufzuheben. Sie muß nur den guten Willen dazu haben, die Sache richtig und energisch in die Hand zu nehmen, die Seite der besten Vorkräften in ihr dabei sein. Wenn man bedenkt, wie viel bereits in den 2 Jahren seit dem letzten Balkankrieg geleistet worden ist, wenn man Vergleiche anstellt zwischen dem trübseligen Zustand von damals und dem abzuwachen Erfolgen von heute, so muß man einsehen lassen, Dabei ist natürlich im Vordergrund der sich übertragenden Ereignisse eine hervorragende Leistung über eine Abklärung der Mängel noch gar nicht zu denken gewesen. Unvergleichlich wird mir all das sein, was Exzellenz Cinnar von Caesars beim Abschlußjahr mir über die ganze Entwicklung der Dinge in den letzten Jahren und besonders während der letzten Monate an Gallipoli auseinandersetzen die Güte hatte. Mit dieser und tiefer Bewunderung habe ich angeschlossen zum dem Manne, der als oberster Leiter auf der hellen Höhe der Verantwortung mit ganzer Schaffenskraft und abben Durchhalten bis zum vollen

Die Front im Osten.

Anfang 1915 — Anfang 1916.

Die Karte zeigt das Gebiet, das unsere und die österreichisch-ungarischen Truppen in der Zeit eines Jahres erobert haben und hält uns die ungeheure Arbeit, die die braven Truppen bewältigt haben, klar vor Augen.

erfolgt, und dessen Wille zum Sieg alle Soldaten durchdringt und begehrt. Als ich das Hauptquartier und gleichzeitig damit die Gallipoli-Front verließ, und das Gelände und Gelände noch einmal ruhig und gemächlich überdachte, da kam ich als objektiver Beurteiler auf Grund meiner Eindrücke an der Überzeugung, daß es den Feinden nie gelingen wird, die Dardanellen zu nehmen und auf diesem Wege sich den Zugang nach Konstantinopel zu eröffnen.

Aus Provinz und Reich.

2. Gerbst. 3. Jan. Die hiesige Kirche erhält in kurze elektrische Beleuchtung, die Anlage hierzu wird bald fertiggestellt sein. — Im vergangenen Jahre wurden getauft 3 Kinder, 1 Knabe und 2 Mädchen. Brautpaar wurden 2 Paare, darunter eine Kriegswitwe. Konfirmiert wurden 6 Kinder, 3 Knaben und 3 Mädchen. Gestorben sind 5 Personen, eine davon ist auf dem Felde der Ehre gefallen.

Obst-Schlachtfest, 2. Januar. Eine recht feierliche Weihnachtsfeier erging hier her. Seitens des Gemeindevorstandes waren alle Anwesenden (Erwachsene wie Kinder) der hiesigen Kriegsteilnehmer zum helligen Abend um 7 Uhr in die Schule eingeladen worden, um eine gemeinschaftliche Gedenkfeier abzuhalten. Das Schullokal war zum ersten Mal elektrisch erleuchtet und ein großer Zinnenbaum mit über 100 kleinen Kerzen den Eintretenden entgegen. Der Schulsaal war bis zum letzten Platz gefüllt. Unter Klavierbegleitung wurden abwechselnd Weihnachtslieder gesungen und Vorträge von einem Mädchen und einem Knaben gehalten. Nachdem darauf der Gemeindevorstand, Herr G. o. h., eine ergreifende Ansprache an die Anwesenden gehalten hatte, wurde zur Gedenkfeier geschritten. Die 20 größeren Mädchen erhielten jedes noch einbüchsiges Schnitt und Stoff ein fertiges Kriegsfeld, die größeren Knaben nützliche Sachen und die kleineren Kinder Spielgaben. Sämtliche Knaben bekamen noch eine Stoffhose und alle Kinder noch einige Bonbons. 72 Kindern wurde besorgt. Nach der Besprechung gedächte der Herr Gemeindevorstand in schmeichelnden Worten unerschütterlichen und unerschütterlichen Herzes und schloß seine Rede mit einem Hoch auf S. M. unseren Kaiser und König Wilhelm II. und auf Deutschlands große Zukunft, worin alle Anwesenden kräftig einstimmen. Noch einige gemeinschaftlich gesungene Lieder verberstet die schöne Feier. Mit Dankesworten und mit dem gelungenen Vers „Gott segne alle Väter“ schloß die schöne Feier gegen 8 1/2 Uhr. Drei hiesige Einwohner hatten es durch Geldspende ermöglicht, die schönen und reichlichen Geschenke einzukaufen zu können, ihnen sei nochmals gedankt.

Hannover, 30. Dezember. Der kommandierende General des 10. Korps macht in einer Verordnung bekannt, daß der Verkauf von Tabak und alkoholischen Getränken an Personen unter 16 Jahren im Korpsgebiet verboten ist. Der Verkauf von Weingeist, Wein, Spezialitäten und ohne Begleitung eines Beamten wird untersagt. Der Verkauf von Speisekarten, die den Namen der Eltern oder sonstiger Angehörigen enthalten, ist ebenfalls untersagt. Der Verkauf von Speisekarten, die den Namen der Eltern oder sonstiger Angehörigen enthalten, ist ebenfalls untersagt. Der Verkauf von Speisekarten, die den Namen der Eltern oder sonstiger Angehörigen enthalten, ist ebenfalls untersagt.

Dom Auslande.

20 000 Personen in Mexiko an Typhus gestorben. Eine Typhusepidemie richtet nach Meldungen amerikanischer Blätter in Mexiko fürchterliche Verheerungen an. Bisher sind mehr als 20 000 Menschen von der Seuche hingerafft worden. Es herrscht vollkommener Mangel an Ärzten und Arzneimitteln.

Bekanntmachung,

betreffend

Veräußerungs- und Verarbeitungsverbot für reine Schafwolle, Kamelhaare, Mohair, Alpaka, Kaschmir oder andere Tierhaare sowie deren Halberzeugnisse und Abgänge.

Vom 31. Dezember 1915.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht, mit dem Bemerken, daß jede Übertretung der erlassenen Bekanntmachung, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach Maßgabe der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf*) vom 24. Juni 1915 (RGBl. S. 357), vom 9. Oktober 1915 (RGBl. S. 645) und vom 25. November 1915 (RGBl. S. 778), sowie der Bekanntmachungen über Vorratsverhebungen**) vom 2. Februar 1915 (RGBl. S. 54), vom 3. September 1915 (RGBl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (RGBl. S. 648) bestraft wird. — Auch kann die Schließung der Betriebe gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (RGBl. S. 603) angeordnet werden.

§ 1.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung am 31. Dezember 1915 in Kraft.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die entnommenen Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu verschicken, zuwiderhandelt;
2. wer unbesagt einen beschlagnahmten Gegenstand besitzschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pflichtlich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Schrift erteilt oder wissenschaftlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Interesse für den Staat verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzureichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Schrift erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder im Innenministeriumsfall mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzureichten oder zu führen unterläßt.

§ 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung sind betroffen:

- a) ungefärbte und gefärbte reine Schafwolle, Kamelhaare, Mohair, Alpaka, Kaschmir, ungewaschen, rückengewaschen, fabrikmäßig gewaschen, karbonisiert,
- b) ungefärbte und gefärbte Spinnstoffe aus reiner Schafwolle, Kamelhaare, Mohair, Alpaka, Kaschmir, also Kamming, Kämmlinge und Abgänge jeder Art dieser Spinnstoffe aus Wäscherei, Kämmerei, Kamming- und Streichgarnspinnerei, Weberei, Strickerei und Wäscherei,
- c) Zickel-, Ziegen-, Kälber-, Kinder-, Fohlen- und Pferdehaare, mit Ausnahme von Schweif- und Mähnenhaaren.

Im Nachstehenden kurz „Spinnstoffe“ genannt.

Im Nachstehenden kurz „Tierhaare“ genannt.

§ 3.

Veräußerungsverbot.

Die in § 2 genannten Spinnstoffe und Tierhaare werden hiermit beschlagnahmt. Die Veräußerung zu anderen als zu Heeres- oder Marinezwecken ist vom 31. Dezember 1915 ab verboten. — Als Veräußerung zu Heeres- oder Marinezwecken gilt bei den Spinnstoffen nur die Veräußerung an die Kriegswollbedarfs-Aktiengesellschaft, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstr. 3, bei den Tierhaaren nur die Veräußerung an die Vereinigung des Wollhandels, Leipzig, Fleischerplatz 1.

Aber jede Veräußerung von Spinnstoffen wird von der Kriegswollbedarfs-Aktiengesellschaft, über jede Veräußerung von Tierhaaren wird von der Vereinigung des Wollhandels ein Veräußerungsschein in dreifacher Ausfertigung ausgestellt. — Die Hauptausfertigung hat der Veräußerer an das Webstoffmideamt (Wollbedarfs-Prüfungsstelle) der Kriegswollbedarfs-Abteilung, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstr. 11, unterschrieben und mit Firmenstempel versehen, unversiegelt einzuliefern. — Durchschrift Nr. 1 behält die Kriegswollbedarfs-Aktiengesellschaft, beziehungsweise die Vereinigung des Wollhandels, Durchschrift Nr. 2 hat der Veräußerer als Beleg aufzubewahren.

Von denjenigen Spinnstoffen und Tierhaaren, deren Ankauf die Kriegswollbedarfs-Aktiengesellschaft, beziehungsweise die Vereinigung des Wollhandels ablehnt, sind innerhalb zwei Wochen nach Empfang des ablehnenden Bescheides Muster unter genauer Angabe der abgelehnten Mengen an die Kriegswollbedarfs-Abteilung des

Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Sektion W. I., Berlin SW 48, Verl. Hedemannstr. 9/10, zu senden. — Die Kriegswollbedarfs-Abteilung bestimmt über die Verwendung dieser Spinnstoffe und Tierhaare oder gibt sie frei.

Die Eigentümer der in § 2 bezeichneten Gegenstände haben die Enteignung zu gemäßigten, sofern sie nicht bis zum 31. März 1916 ihre Bestände an die in Absatz 1 bezeichneten Stellen veräußert haben. Über den Abnahmepreis entscheidet mangels Einigung endgültig

- a) soweit Höchstpreise für die Gegenstände festgesetzt sind, die Kriegswollbedarfs-Abteilung des Königl. Preussischen Kriegsministeriums, Sektion W. I., in Berlin nach Anhörung einer Sachverständigen-Kommission, deren Zusammenstellung die Kriegswollbedarfs-Abteilung unter Zugiehung von Sachverständigen aus der Kreislage der Industrie und des Handels vornimmt,
- b) soweit Höchstpreise für die Gegenstände nicht festgesetzt sind, das Reichsschlichtungsgericht für Kriegsbedarf.

§ 4.

Verarbeitungs- und Verwendungsverbot.

Das Waschen, Krempeln, Mischen, Kämmen, Färben, Filzen und Verspinnen der in § 2 genannten Spinnstoffe und Tierhaare allein, untereinander oder mit irgendeinem reinen oder gemischten Zusatzspinnstoff (z. B. Kunstwolle, Baumwolle, Kunstbaumwolle, Seide, Kunstseide oder anderen Faserstoffen), sowie jegliche andere Art der Verarbeitung und Verwendung ist nach dem 31. Dezember 1915 verboten.

Diejenigen Mengen von Spinnstoffen und Tierhaaren, welche sich beim Inkrafttreten dieser Bekanntmachung bereits auf den Krempeln befanden, dürfen weiter verarbeitet werden.

Nach dem 31. Dezember 1915 ist das Waschen, Krempeln, Mischen, Kämmen, Färben, Filzen und Verspinnen, sowie jegliche andere Art der Verarbeitung und Verwendung nur zur Herstellung solcher Halb- oder Fertigerzeugnisse gestattet, deren Anfertigung vom Königlich Preussischen Kriegsministerium, Reichsmarineamt oder Vernetzungs-Beschaffungsamt unmittelbar oder durch Vermittlung des Kriegs-Etats- und Lieferverbandes E. V., des Kriegs-Wollach-, Kriegs-Decken- oder Kriegs-Wirk- und Strick-Verbandes, sämtlich in Berlin, ausdrücklich in Auftrag gegeben worden ist.

Der Nachweis der Verwendung zur Erfüllung von Aufträgen der Heeres- oder Marineverwaltung ist zu führen. Er gilt nur als geführt, wenn der Abnehmer der Halb- oder Fertigerzeugnisse dem Lieferer einen amtlichen Belegschein (§ 8) in doppelter Ausfertigung ordnungsgemäß ausgefüllt und unterschrieben übergibt, der von der Heeres- oder Marinebehörde bestätigt und von dem Web-

(Fortsetzung umstehend.)

stoffmeldeamt (Wollbedarfs-Prüfungsstelle) mit Genehmigungsbewerben versehen ist. Eine Ausfertigung des Beleg-scheines behält das Wollbedarfs-Prüfungsstelle, die zweite hat der Lieferer als Beleg aufzu-behalten.

Die Verarbeitung eigener Bestände der in § 2 ge-nannten Spinnstoffe und Tierhaare zu Heeres- oder Marinegeweben muß bis zum 31. März 1916 erfolgt sein.

§ 5.

Bestimmungen für die Deutsche Schafschur und das Woll-gefälle bei den Verbererern (auch von ausländischen Schaf-fellen).

Auf die Wollen der deutschen Schafschur und das Woll-gefälle bei den Verbererern (auch von ausländischen Schaf-fellen) findet die Bekanntmachung über die Beschlagnahme der deutschen Schafschur Nr. W. I. 3308/3. 15. K. R. A. Anwendung.

Bei der Verarbeitung und Verwendung dieser Wollen ist ebenfalls der Nachweis der Verwendung zur Erfüllung von Aufträgen der Heeres- oder Marineverwaltung nach Maßgabe des § 4 Absatz 4 durch Belegschein (§ 8) zu er-bringen.

§ 6.

Ausnahmen hinsichtlich der Einfuhr.

Diese Bekanntmachung findet nicht Anwendung auf diejenigen Mengen Spinnstoffe (nicht Tierhaare), welche seit dem 14. August 1915 bis zum Inkrafttreten dieser Bekanntmachung und diejenigen Mengen Spinnstoffe und Tierhaare, welche nach dem Inkrafttreten dieser Be-

kenntmachung vom Reichsland (nicht Zollausland und besetzte Gebiete), nach Deutschland eingeführt worden sind.

§ 7.

Besondere Bestimmungen für Kammgarnspinner.

Für Kammgarnspinner wird angeordnet:

A. Die eigenen Bestände der Kammgarnspinner, so-wohl in Rohwollen einschließlich Häutenwäschern, gefärbten und ungefärbten gewaschenen Wollen, gefärbten und ungefärbten Kammgängen, gefärbten und ungefärbten Borgarnen in den Feinheitsgraden von AAAA bis einschließlich E I müssen zu der von dem Königlich Preussischen Kriegsministerium vor-geschriebenen Kriegsmischung weiter versponnen und dürfen für andere Zwecke nicht verwendet werden.

Diese eigenen Bestände der Kammgarnspinner müssen bis zum 31. März 1916 versponnen und zur Weiterverarbeitung zu Heeres- oder Marine-geweben abgeliefert sein.

Die in der vorgeschriebenen Kriegsmischung gesponnenen Webammgarnen für Militärstoffe, so-wohl aus eigenen Beständen der Kammgarn-spinner, als auch Zuteilungen der Kammwoll-Ver-tiengengesellschaft hergestellt, dürfen nur durch Ver-mittlung des Kriegs-Garn- und Tuchverbandes E. B., Berlin, veräußert werden.

B. Die eigenen Bestände der Kammgarnspinner, so-wohl in Rohwollen einschließlich Häutenwäschern, gefärbten und ungefärbten gewaschenen Wollen, gefärbten und ungefärbten Kammgängen, gefärbten und ungefärbten Borgarnen in den Feinheits-

graden von E I und geringer dürfen nur zur Aus-führung der vor Inkrafttreten dieser Bekannt-machung erteilten unmittelbaren oder mittelbaren Aufträge von Heeres- oder Marinebehörden, aber solchen, die von dem Königlich Preussischen Kriegsministerium ausdrücklich genehmigt worden sind, weiter verarbeitet werden.

C. Die in § 6 dieser Bekanntmachung zugelassenen Ausnahmen hinsichtlich der Einfuhr gelten auch für Kammgarnspinner.

§ 8.

Belegscheine.

Vordrucke der amtlichen Veräuferscheine (§ 3) und Belegscheine (§ 4) sind bei dem Wollstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Gledemann-strasse 11, anzusfordern. In der Ansorderung ist genau anzugeben, welcher Schein gewünscht wird. Die An-sorderung ist mit deutlicher Unterschrift, genauer Adresse und Firmenstempel zu versehen.

§ 9.

Anträge und Anfragen.

Alle auf die vorstehende Bekanntmachung bezüglichen Anfragen und Anträge sind mit der Kopfschrift „Spin-nverbot“ an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. I., Berlin SW 48, Berl. Gledemannstrasse 9/10, zu richten.

Für die Genehmigung von Freigaben ist das Königlich Preussische Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. I. ausschließlich zuständig.

Berlin, den 31. Dezember 1915.

Rgl. Preussisches Kriegsministerium

gez.: von Wandel.

Dresden, den 31. Dezember 1915.

Rgl. Sächsisches Kriegsministerium

gez.: von Wilsdorf.

München, den 31. Dezember 1915.

Rgl. Bayerisches Kriegsministerium

gez.: Reich von Kressenhein.

Stuttgart, den 31. Dezember 1915.

Rgl. Württemb. Kriegsministerium

gez.: von Reichle.

Vorstehende Bekanntmachung der vier deutschen Kriegsministerien wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit der Maßgabe, daß hiermit die Bekannt-machung Nr. W. I. 1582/7. 15. K. R. A., betreffend Veräufers- und Verarbeitungsverbot von reiner Schafwolle und von schafswollenen Spinnstoffen vom 14. August 1915 aufgehoben wird.

Magdeburg, den 31. Dezember 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General des IV. Armeekorps:

Fehr. von Lyncker,

General der Infanterie, à la suite des Luftschiffer-Bataillons Nr. 2.

Amtl. Anzeigen.

Bekanntmachung.

Die f. St. wegen des Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche auf dem Grundstück des Gutsbesizers Oscar Eißner in Schafstedt, Markt 165 angeordneten Sperre-maßnahmen werden hiermit aufgehoben. Magdeburg, den 31. Dez. 1915. Der Königliche Landrat. J. B.: Kürten, Kreissekretär. J.-Nr. 8686 L.

Bekanntmachung.

Die f. St. wegen des Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche auf dem Grundstück der Frau Anna Koch in Brantleben, Friedrichstraße 29 angeordneten Sperre-maßnahmen werden hiermit aufgehoben. Magdeburg, den 31. Dezember 1915. Der Königliche Landrat. J. B.: Kürten, Kreissekretär. J.-Nr. 8681 L.

Rossmarkt 19

ist Wohnung evtl. mit Laden zu vermieten und sofort zu beziehen. Dasselbe ist auch ein

Hausplan

zu verpachten. Näheres bei Karl Thiele, Al. Ritterstr. 91.

Durch Bekanntmachung vom 31. 12. 15 — Nr. W. I 761/12. 15. K. R. A. — ist ein Ver-äufers-, Verarbeitungs- und Belegungsverbot für Web-, Trikot-, Wirt- und Strickgarnen erlassen. Die Bekanntmachung ist in den amtlichen Zeitungen und in ortsüblicher Weise veröffentlicht worden.

Magdeburg, den 31. Dezember 1915.

Der stellv. Kommandierende General des IV. Armeekorps:

Fehr. von Lyncker, General der Infanterie,

à la suite des Luftschiffer-Bataillons Nr. 2.

Durch Bekanntmachung vom 31. 12. 15. — Nr. W. M. 428/12. K. R. A. habe ich eine Nach-tragsverordnung zu der Bekanntmachung betreffend Bestandserhebung von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen und daraus hergestellten Web-, Wirt- und Strickgarnen (Nr. W. M. 58/9. 15 K. R. A.) erlassen. Die Verordnung ist in den amtlichen Zeitungen und in ortsüblicher Weise veröffentlicht worden.

Magdeburg, den 31. Dezember 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General des IV. Armeekorps:

Fehr. von Lyncker, General der Infanterie,

à la suite des Luftschiffer-Bataillons Nr. 2.

Hallesche Strasse 38

ist die Part.-Wohnung (4 Zimmer u. Nebengebäude) zu vermieten und 1. April 1916 zu beziehen.

Laden

sobald oder später zu vermieten. Neumarktstr. 1.

Suche zu Ostern einen

Lehrling

unter günstigen Bedingungen. R. Mattern, Baderstr., Obere Breite Str. 17.

Am Bahnhof 1

ist eine größere Etagenwohnung zu vermieten und sofort oder später zu beziehen. Näheres

Kleine Ritterstr. 91.

4-Zimmer-Wohnung

1. April oder früher zu beziehen Lindenstraße 19.

I. Etage,

4 Zimmer nebst allem Zubehör, zu vermieten und 1. April 1916 zu beziehen

Rossmarkt 17.

4-Zimmerwohnung mit Zubehör

im ersten Stock am 1. April zu be-ziehen. Preis 340 Mark.

Sand 30.

Weißenfelder Straße 20/22

1 Etage, bestehend aus 5 Zimmern, Küche und Zubehör sofort zu ver-mieten u. 1. April 1916 zu beziehen. Besichtigungzeit: Nachm. 1-8. Rich. Klauß.

Deffentliche Bekanntmachung.

Einkommensteuer-Veranlagung für das Steuerjahr 1916.

Auf Grund des § 25 des Einkommensteuergesetzes wird hiermit jeder bereits mit einem Einkommen von mehr als 3000 Mark veranlagte Steuerpflichtige im Kreise Merseburg aufgefordert, die Steuererklärung über sein Jahreseinkommen nach dem vorgeschriebenen Formular in der Zeit vom 4. bis einschließl. 20. Januar 1916 dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Die oben bezeichneten Steuerpflichtigen sind zur Abgabe der Steuererklärung verpflichtet, auch wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein Formular nicht zugegangen ist. Auf Verlangen werden die vorgeschriebenen Formulare von heute ab im hiesigen Steuerbüro, Domstraße 4, kostenlos verabfolgt.

Die Einbringung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht die oder auf Befehl des Abnehmers und desfalls zweckmäßig mittels Einschreibebriefs. Mündliche Erklärungen werden von den Unterzeichneten werktäglich vormittags 9 bis 12 Uhr, im Steuerbüro, Domstraße 4, Seitengebäude zu Protokoll entgegengenommen.

Für die Abgabe der ihm obliegenden Steuererklärungen verfaßt, hat gemäß § 21 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes neben der im Veranlagungs- und Rechtsmittelantrag endgültig festgestellten Steuer einen Zuschlag von 5 Prozent zu derselben zu entrichten.

Wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben oder willkürliche Verhöhnung von Einkommen in der Steuererklärung sind im § 72 des Einkommensteuergesetzes mit Strafe bedroht.

Gemäß § 71 des Einkommensteuergesetzes wird von Mitgliefern einer in Preußen feuerpflichtigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung derjenige Teil der auf sie veranlagten Einkommensteuer nicht erhoben, welcher auf Gewinnanteile der Gesellschaft mit beschränkter Haftung entfällt. Diese Befreiung findet aber nur auf solche Steuerpflichtige Anwendung, welche eine Steuererklärung abgegeben und in dieser den von ihnen empfangenen Gesellschaftsgewinn besonders bezeichnet haben. Daher müssen alle Steuerpflichtigen, welche eine Veranlagung gemäß § 71 a, a. D. erwarten, wegen sie bereits im Vorjahre nach einem Einkommen von mehr als 3000 Mark veranlagt gewesen sein oder nicht, binnen der oben bezeichneten Zeit eine die höhere Besteuerung des empfangenen Gesellschaftsgewinns aus der Gesellschaft mit beschränkter Haftung enthaltende Steuererklärung einreichen.

Nach § 30 Abs. 2 a. a. D. sind Personen, welche durch Abwesenheit verhindert sind, die Steuererklärung selbst abzugeben, berechtigt, ihrer Verpflichtung durch Bevollmächtigte zu genügen, wozu ausreicht keinem Bedenken, als Bevollmächtigte der im Feldes, wozu a. a. D. Krieger aus deren Ehefrauen oder sonstige nahe Angehörige auf Grund verminderter Vollmacht zur Abgabe der Steuererklärung zugelassen, bezw. mit ihnen über den Inhalt einer abzugebenden Steuererklärung zu verhandeln, sofern bei ihnen ausreichende Bekanntschaft mit den Verhältnissen der Pflichtigen vorangeht werden kann.

Merseburg, den 15. Dezember 1915.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission. J.-Nr. 3994 St. J. B. v. Jagow.

Bekanntmachung.

Für den Umfang des Regierungsbezirks Merseburg wird die Schonzeit für wilde Truthähne und Truthennen auf das ganze Jahr 1916 ausgedehnt.

Der Beginn der Schonzeit für Wild-, Fasel- und Fasanenheunen wird auf den 1. Februar 1916 festgesetzt, aber das Einfangen der Fasanenheunen zum Zwecke der Jagd bis zum 14. Februar 1916 einschließl. gestattet.

Merseburg, den 8. Dezember 1915.

Der Bezirks-Ausführer zu Merseburg.

Veröffentlicht.

Merseburg, den 30. Dezember 1915.

J.-Nr. 9514 L. Der Königl. Landrat. J. B. R. R. H. u. Kreissekretär.

Bekanntmachung.

Die Futtermittelverteilungsstelle des Kreises, Firma Friedrich Seemann Merseburg, bietet dem Kommunalverband an:

Ausländische Weizenkleie zum Preise von . . . 19.00 # pro Ctr.

Zihsortenbroden (als Pferdefutter sehr geeignet) zum Preise von . . . 23.40 # " "

Kartoffelschnitzel 22.00 # " "

Delfadenmehl 27.25 # " "

Bestellungen sind sofort an die Firma Friedr. Seemann Merseburg, schriftlich einzuliefern.

Merseburg, den 31. Dezember 1915.

Der Königl. Landrat.

J.-Nr. 2567 K. G. J. B. R. H. u. Kreissekretär.

Städtische Sparkasse Merseburg.

Kassenlokal: Altes Rathaus Burgstr. Nr. 1.

Wir machen darauf aufmerksam, daß die am 31. ds. Mts. fälligen Hypothekenzinsen bis zum 7. Januar 1916 zu zahlen sind.

Für Vermeidung des beim Quartalswechsel in den Vormittagsstunden entstehenden Andrangs bitten wir, die Zahlungen möglichst nachmittags von 3-5 Uhr bewirken zu wollen. Derselbe kann auch bei der Post auf unter Polizeikonto Leipzig Nr. 10223 erfolgen.

Merseburg, den 29. Dezember 1915.

Der Vorstand der städtischen Sparkasse.

Thiele, Stadtrat.

Advertisement for Karl Zänzer, a specialist shop for women's and children's laundry. It lists 'Aufmerksame Bedienung', 'Mässige Preise', and 'Spezialgeschäft für Damen- und Kinder-Wäsche, Schürzen aller Art'. It also mentions 'Vollständige Wäsche-Ausstattungen' and 'Fernspr. 259'.

Nachtrag zu der Bekanntmachung,

betreffend

Bestandserhebung von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen und daraus hergestellten Web-, Wirk- und Strickgarnen (Nr. W. M. 58/9. 15. K. R. A.).

Vom 31. Dezember 1915.

Nachstehende Anordnungen werden hierdurch auf Ersuchen des Kriegsministeriums mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gemäß der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (RöBl. S. 54) in Verbindung mit den Erweiterungsbekanntmachungen vom 3. September 1915 (RöBl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (RöBl. S. 684) bestraft werden.

Art. I. Meldepflichtige Gegenstände.

§ 3 der Bekanntmachung Nr. W. M. 58/9. 15. K. R. A. wird dahin erweitert, daß vom 1. Januar 1916 an allmonatlich meldepflichtig auch sämtliche Vorräte der nachstehend näher bezeichneten tierischen Spinnstoffe und alle unter Verwendung der Spinnstoffe zu I-IV hergestellten Web-, Wirk- und Strickgarnen sind, und zwar in der in den amtlichen Meldescheinen vorgesehenen Einteilung:

- I. Mohair, VI. Ziegenhaare,
II. Kamelhaare, VII. Kälberhaare,
III. Alpaka, VIII. Rinderhaare,
IV. Kaschmir, IX. Fohlenhaare,
V. Zickelhaare, X. Pferdehaare,

mit Ausnahme von Schweif- und Mähnenhaaren.

Meldepflichtig sind nur Vorräte einer jeden Gruppe der vorgenannten Rohstoffe oder der unter Verwendung der Rohstoffe zu I-IV hergestellten Garne, die mindestens 100 kg betragen.

Art. II. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündigung am 31. Dezember 1915 in Kraft.

Magdeburg, den 31. Dezember 1915.

Der stellv. Kommandierende General des IV. Armeekorps:

Fehr. von Lyncker, General der Infanterie, à la suite des Luftschiffer-Bataillons Nr. 2.

Mit Wirkung vom 31. 12. 1915 ab ist ein Veräußerungs- und Bearbeitungsverbot für reine Schafwolle, Kamelhaare, Mohair, Alpaka, Kaschmir oder andere Tierhaare sowie deren Halberzeugnisse und Abgänge erlassen worden. Die Verordnung ist in den amtlichen Zeitungen und in ordnungsgemäßer Weise veröffentlicht worden.

Magdeburg, den 31. Dezember 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General des IV. Armeekorps:

Fehr. von Lyncker, General der Infanterie, à la suite des Luftschiffer-Bataillons Nr. 2.

Ganze Namen auch Vornamen werden zum Zerschneiden der Wäsche angefertigt.

H. Schnee Nachf., Halle a. S., Gr. Steinstr. 84.

Elektrische Metall-Drablampen

Marke „Strius“ Uempfindlich. Geringer Stromverbrauch. Lange Lebensdauer. Sonnenhelles Licht. In jeder Spannung und Lichtstärke empfiehlt sehr billig. Otto Bretschneider Eisenwaren-Handlung, Kl. Rittersstrasse 5.

Schellfisch

frisch eingetroffen Emil Wolff.

Schlachteischweine

faufst fortwährend Wilhelm Alleritz, Merseburg, Amtsgehäuser 17.

Säcke

aller Art, auch ausgerollte und gerollte werden hiermit gekauft. Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, etc. etc. etc. Paul Seeger, Weissenfels a. S., Stadthaus 5-11.

Wegen Todesfall ist das

Grundstück Hofmarkt 19 mit Hausplan zu verkaufen. Anskunft erteilt

Justizrat Baego.

Wohnung (eine Etage) von 2 Stuben, 3 Kammern, Küche, elektrisch Licht nebst Zubehör sofort oder später zu beziehen. Unter-Altenburg 32.

Sonnige 1. Etage-Wohnung,

4 Zimmer, reichl. Zubehör, Bad, Gas, elektr. Licht, Inneneinrichtung ist vorhanden, per sofort oder 1. April 1916 zu beziehen. Gottshardstr. 35 (Caden).